

Zeitschrift: Bulletin Electrosuisse
Herausgeber: Electrosuisse, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik
Band: 94 (2003)
Heft: 22

Artikel: Die Marktöffnung aus Sicht der Expertenkommission und die Rolle der Kantone
Autor: Schaer-Born, Dori
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-857614>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Marktöffnung aus Sicht der Expertenkommission und die Rolle der Kantone

Unter der Leitung UVEK wird derzeit eine neue Gesetzesvorlage für die Öffnung und Regulierung des Elektrizitätsmarktes vorbereitet. Eine Expertenkommission soll bis Ende 2003 Grundsätze und Eckpunkte dieses neuen Gesetzes ausarbeiten. Ziel soll sein, dass die Schweiz ab 2007 weitgehend integriert ist im europäischen Strombinnenmarkt und dessen Vorteile auch den schweizerischen Konsumentinnen und Konsumenten zu Gute kommen. Die Kantone spielen eine wichtige und vielfältige Rolle im Bereich der Elektrizitätswirtschaft. Das nach der Ablehnung des EMG bestehende kantonale Elektrizitätsrecht begründet keine eigentliche kantonale Elektrizitätswirtschaftsordnung. Es zeichnet sich vielmehr ein sehr vielfältiges und heterogenes Bild ab.

■ Dori Schaer-Born

Die Marktöffnung aus Sicht der Expertenkommission

Der Bundesrat hat im März 2003 beschlossen, unter der Leitung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine neue Gesetzesvorlage für die Öffnung und Regulierung des Elektrizitätsmarktes auszuarbeiten. Zu diesem Zweck wurde eine Expertenkommission gebildet. Die Kommission setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und Städte, den verschiedenen «Sparten» der Elektrizitätswirtschaft, Industrie und Gewerbe, Konsumentinnen, Umweltverbänden und den Gewerkschaften zusammen. Es sind somit Gegner und Befürworter des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) am gleichen Tische versammelt. Die Kommission hat den Auftrag, Eckpunkte eines neuen Gesetzesvorschlages zu erarbeiten. Sie soll sich auch vor der Vernehmlassung zum Gesetzesvorschlag äussern sowie Stellungnahmen zu anderen damit zusammenhängenden Entwicklungen abgeben.

Die Arbeiten der Kommission werden durch vier Begleitgruppen vorbereitet. Deren Aufgabe ist es, Grundlagen zu den

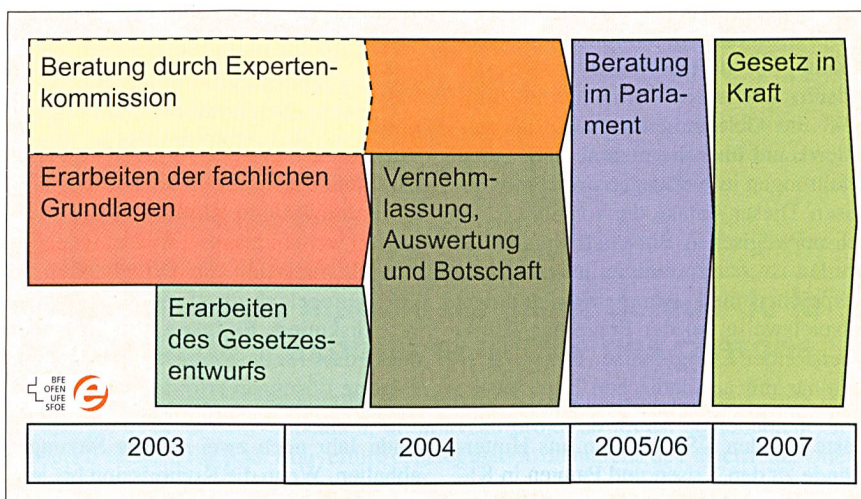
Teilaspekten Marktmodelle, Grundversorgung und Versorgungssicherheit, Transparenz und Marktmacht sowie Förderung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz zu erarbeiten sowie Empfehlungen zu Händen der Expertenkommission abzugeben.

Die Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, bis Ende dieses Jahres Grundsätze und Eckpunkte eines neuen Gesetzes auszuarbeiten. Ab Oktober wird eine Juristengruppe die Formulierung des Gesetzesentwurfs an die Hand nehmen. Der Vorentwurf zum neuen Gesetz soll anschliessend im Frühjahr 2004 in die Vernehmlassung gehen. Per Anfang 2005 ist die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs zuhanden des Parlaments vorgesehen. Gemäss diesen zeitlichen Vorgaben kann die parlamentarische Beratung in den Jahren 2005 und 2006 erfolgen, sodass

das Gesetz 2007 in Kraft treten kann. Ziel der ganzen Bestrebungen soll sein, dass die Schweiz ab 2007 weitgehend integriert ist im europäischen Strombinnenmarkt und dessen Vorteile auch den schweizerischen Konsumentinnen und Konsumenten zu Gute kommen.

Wo steht die Arbeit der Kommission heute? Zur Beurteilung verschiedener Marktmodelle, die vom Status quo bis zur vollständigen Marktöffnung reichen, wurde ein einheitlicher Zielkatalog festgelegt. Aber ein Konsens bezüglich des zu wählenden Modells konnte noch nicht erreicht werden. Ein Modell, das allerdings noch vertieft zu prüfen sein wird, gibt immerhin Anlass zur Hoffnung. Es handelt sich um eine Marktöffnung, die sich am Modell des U.S.-Bundesstaates Oregon orientiert. Dieses lässt zwar die Möglichkeit für alle Kunden zu, einen neuen Lieferanten zu wählen. Aber Konsumenten, die von dieser Wahlmöglichkeit keinen Gebrauch machen wollen, können wie bisher auf eine sichere Versorgung zu stabilen Preisen zählen. Mit diesem Modell liessen sich weitere Anforderungen wie die Sicherstellung der Erneuerung der bestehenden Wasserkraftwerke verknüpfen. Ich hoffe, dass wir so eine konsens- oder doch mindestens mehrheitsfähige Lösung finden.

Wichtige Informationen erhielten wir durch die in der Expertenkommission vertretene Preisüberwachung im Bereich der Transparenz der Strompreise. Rund 900 EVUs wurden anhand verschiedener Verbraucherprofile – vom Haushalt bis zum industriellen Grossverbraucher – miteinander verglichen. Die aktuellen



Die Schweiz soll ab 2007 im europäischen Strombinnenmarkt weitgehend integriert sein.

Kontaktadresse

Alt-Regierungsrätin *Dori Schaer-Born*
Präsidentin der Expertenkommission ELWO
c/o Bundesamt für Energie
3003 Bern

Vortrag am VSE-Symposium 2003
«Visionen Strommarkt Schweiz»
Luzern, 2./3. Oktober 2003

Zahlen können im Internet abgerufen und verglichen werden. Wenn auch die Erhebung auf aktuellem Stand und die Zahlen ganz neu sind: Der Befund untermauert die altbekannte Tatsache, dass die Tarifunterschiede schweizweit riesig sind, die Haushalte in der Regel günstig und die KMU eher teuer wegkommen.

Den sehr strapazierten Begriff «Service public» haben wir fallen gelassen. Es hat sich gezeigt, dass diesem Begriff – nicht zuletzt in den verschiedenen schweizerischen Landesteilen und im Vergleich zur EU – allzu unterschiedliche Bedeutungen gegeben werden. Statt dessen sprechen wir von Versorgungssicherheit und Grundversorgung, und wir unterscheiden zwischen sektorspezifischen Allgemeindienstleistungen (Service universel) und gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Service d'intérêt général). Dieses auf den ersten Blick abstrakt erscheinende Thema schneidet eine sehr wichtige und konkrete Vollzugsfrage an, nämlich jene der Zuständigkeiten und Kompetenzen von Regulierungs- und Wettbewerbsbehörde, kantonalen Behörden und anderen Instanzen. Daraus lassen sich vorläufige Schlussfolgerungen ziehen auf die Frage des Rechts zum Anschluss an das Netz, zur Preis-solidarität, zur Deckung der Kosten von Unterhalt und Ausbau der Leitungen, zur Angemessenheit von Preisen und zur Verfügbarkeit von Energie.

Noch wenige Fortschritte brachte die Diskussion über die Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz. Hier müssen noch Brücken gebaut und ein für alle Betroffenen tragbares Mass definiert werden. Der bisher verfolgte Ansatz beruht darauf, die Erhaltung und Erneuerung der Wasserkraft, die Förderung der neuen erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung und die Energieeffizienz mit separaten Instrumenten anzugehen.

Die Kommission ist interessiert am Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit anderen Ländern. Wir haben im Juni 2003 die Gelegenheit gehabt, uns aus erster Hand über die mehrheitlich guten Erfahrungen in Norwegen orientieren zu lassen. Dieser Anlass, der von der königlich-norwegischen Botschaft organisiert worden ist, hat zu einigen interessanten Gesprächen und Anregungen geführt, beispielsweise bei der Frage der Transparenz einer Energiebörse. Ein weiteres Seminar mit ausländischen Experten ist für den 19. November geplant. Unserer Gäste aus den USA werden uns Hintergründe zu den Krisen und Pannen in Kalifornien und den nordöstlichen US-Bundesstaaten aufzeigen und mit uns über

Erfahrungen und Lehren im Sinne von lessons learned diskutieren.

Die Expertenkommission stellt sich aber auch aktuellen Fragen, wie jener des Bundesgerichtsentscheid in Sachen Freiburgerische Elektrizitätswerke (FEW) – Watt/Migros. Eine Mehrheit der Kommission ist der Auffassung, dass die Kommission – wie in ihrem Auftrag vorgesehen – eine Stellungnahme zuhanden des Bundesrates abgeben sollte. Diese Mehrheit befürwortet eine zeitlich befristete Ausnahme der Anwendung des Kartellgesetzes gemäss Gesuch der FEW und setzt sich ein für eine geordnete Marktöffnung im Rahmen der kommenden Gesetzgebung. Dadurch soll nach innen signalisiert werden, dass der Wille zur Marktöffnung nicht erlahmt ist. Nach aussen, insbesondere zur Europäischen Union, soll ein Zeichen gegeben werden, dass die Schweiz den Anschluss an den europäischen Strommarkt weiterhin ernsthaft anstrebt. Damit soll auch den Kantonen kommuniziert werden, dass nicht 26 kantonale Lösungen, darunter die gesetzliche Verstärkung der Monopole, zum Ziel führen, sondern nur eine Bundesregelung.

Mit grossem Interesse hat die Kommission auch zur Kenntnis genommen, dass auf EU-Ebene am 26. Juni 2003 die neuen Rechtsvorschriften beschlossen wurden. Es handelt sich dabei um die Richtlinie 2003/54/EG über die gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt sowie um die Verordnung EG Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel. In der Expertenkommission wurden die neu in der Richtlinie aufgenommen Elemente, insbesondere betreffend Grundversorgung und Versorgungssicherheit, begrüsst. Meiner persönlichen Meinung nach bietet die neue Richtlinie sehr viel Spielraum für eine massvolle Marktöffnung, die hohen Ansprüchen gerecht wird, zum Beispiel in Bezug auf den Schutz von Kleinverbrauchern, Anspruch auf Grundversorgung, Förderung erneuerbarer Energien und Wasserkraft und der Energieeffizienz. Obschon die neuen Rechtsvorschriften am 1. Juli 2004 in Kraft treten bzw. umgesetzt werden müssen, wurde in der Expertenkommission die Dringlichkeit einer Neuregelung für die Schweiz kontrovers diskutiert. Einigkeit besteht jedoch darin, dass für die Frage der Transporte und Exporte Lösungen erforderlich sind.

Die Expertenkommission wird bis Ende Jahr noch zwei weitere Sitzungen abhalten. Wenn die Kommission bis jetzt vor allem sehr breit und auf Grund vertiefter Untersuchungen diskutiert hat,

wird sie in diesen Sitzungen wichtige Beschlüsse fassen müssen. Wir sind daran, dafür einen Katalog von zwingend zu entscheidenden Punkten zu erstellen. Ich glaube an den Willen der Mitglieder der Kommission, sich zum Schluss zusammenzurufen und zu einer Konsenslösung Hand zu bieten. Dies wird aber nur möglich sein, wenn im Interesse des Ganzen Partikularinteressen zurückgestellt werden und nicht einzelne Beteiligte ausgegrenzt werden. Ich hoffe, dass diese Botschaft auch im Verband der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen ankommt und dass auch von Ihrer Seite konsensfähige Lösungen vorgeschlagen und mitgetragen werden.

Die Rolle der Kantone

Die Kantone spielen traditionellerweise eine wichtige Rolle im Bereich der Elektrizitätswirtschaft. Sie sind daher in mancherlei Hinsicht von der Marktöffnung betroffen. Zum einen bilden die Kantone mit ihrer Beteiligung von mehr als 44% am Grundkapital die grösste Gruppe der Eigentümer und Aktionäre. Die Kantone erlassen und vollziehen Gesetze in diesem Bereich. Und insbesondere die Gebirgskantone zählen auf den wichtigen Beitrag von Wasserzinsen und steuerlichen Einnahmen aus diesem Bereich. Den Kantonen obliegt es auch, für gute Standortfaktoren für die Wirtschaft und die Gesellschaft zu sorgen. Als Körperschaften, die «näher dran» sind, spüren sie die Verantwortung für funktionierende und bezahlbare Infrastrukturen auch im Strombereich besonders stark.

Nach der Ablehnung des EMG wurde verschiedentlich von einem «Regelungsvakuum» gesprochen, das nun vom schweizerischen Kartellrecht bzw. von der normativen Kraft des Faktischen gefüllt wird. Man muss sich deshalb richtigerweise die Frage stellen, welche Rolle das kantonale Elektrizitätsrecht einnimmt und ob es eine eigentliche kantonale Elektrizitätswirtschaftsordnung gibt. Eine im Frühsommer dieses Jahres fertig gestellte Untersuchung des Instituts für Föderalismus der Universität Freiburg i.Ue. zeigt hierzu ein sehr vielfältiges und heterogenes Bild.

- Viele Kantone definieren die Sicherstellung der Energieversorgung als Staatsaufgabe. Die Kantone konzentrieren sich in der Regel auf die Schaffung von Rahmenbedingungen und delegieren die Versorgungspflicht an die Elektrizitätsunternehmen. In den meisten Kantonen ist diese Versorgungspflicht ein Teil der Bedingungen der Konzessionen zur Erfüllung des

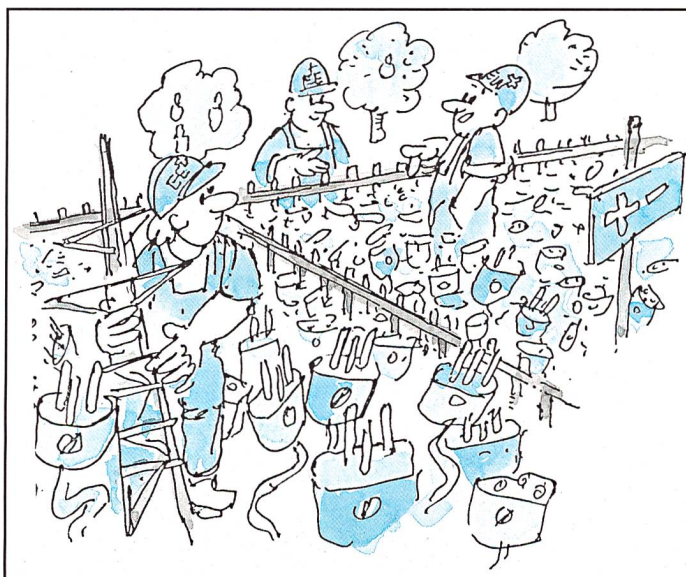
Versorgungsauftrags oder des damit zusammenhängenden Rechts zur Benutzung öffentlicher Gewässer oder von öffentlichem Grund.

- Hauptgegenstand der Versorgungspflicht bildet die Lieferung der benötigten Elektrizität im Versorgungsgebiet. In manchen Kantonen bildet das Kantonsgebiet das Versorgungsgebiet. In anderen Kantonen werden Netzgebiete im Rahmen der Konzessionserteilung den Unternehmen zugeteilt. In vielen Kantonen finden sich keine Vorschriften zum Versorgungsgebiet.
- Auch die Sicherstellung und Durchsetzung der Erfüllung der Versorgungspflicht ist sehr uneinheitlich und oft auch gar nicht geregelt. In verschiedenen Kantonen fällt die Versorgungspflicht bei Nichterfüllung des Leistungsauftrags an den Staat zurück. Relativ gut ausgebaut sind hingegen Bestimmungen zur Anschlusspflicht und zu den Anschlussbedingungen.
- Vielfältig ist die Bilanz auch bei den kantonalen Vorschriften zur Regulierung der Strompreise. Einige Kantone schreiben einheitliche Preise im Kantonsgebiet vor. Vielfach werden die Tarife nur für die kantonseigenen Elektrizitätswerke reguliert.

Bleiben aufgrund des kantonalen Rechts die Elektrizitätsversorgungsunternehmen dem Wettbewerb und damit der Anwendung des Kartellgesetzes entzogen? Die Untersuchung verneint diese Frage. Der Anwendung des Kartellgesetzes kann sich ein Unternehmen nur dann entziehen, wenn der Gesetzgeber eine staatliche Markt- oder Preisordnung begründet. Oder wenn der Gesetzgeber einzelne Unternehmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit besonderen Rechten ausstattet und dabei einen Bereich bewusst und willentlich vom Wettbewerb ausnehmen will.

Es reicht daher nicht, dass das kantonale Recht die Gründung eines staatlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmens vorschreibt, auch nicht, dass der Strompreis eines solchen Unternehmens von staatlichen Behörden genehmigt werden muss. So lauten die Erwägungen der Rekurskommission für Wirtschaftsfragen im Streitfall FEW Watt Suisse/Migros. Die Studie des Instituts für Föderalismus kommt daher zum Schluss, dass nur gerade die Gesetzgebung im Kanton Obwalden eine rein staatliche Elektrizitätsordnung vorsieht, indem sein Elektrizitätswerk mit der alleinigen Verteilung elektrischer Energie im Kantonsgebiet beauftragt und damit vom Wettbewerb abgeschottet wird. Et-

Der schweizerische Elektrizitätsmarkt lässt sich nicht als Summe von 26 mehr oder weniger abgeschlossenen Versorgungssystemen definieren.



was weniger eindeutig ist dies im Kanton Jura, wo die Lieferung im Prinzip durch eine jurassische Anstalt gewährleistet werden sollte. In allen anderen Kantonen finden sich dagegen keine Bestimmungen, welche auf die Schaffung eines rechtlichen Monopols hinweisen. Dies bedeutet, dass in allen diesen Kantonen in der Frage des Netzzugangs das Kartellgesetz anwendbar ist. Die Studie führt deshalb zur bemerkenswerten Erkenntnis, dass das kantonale Recht dem Service public zwar einen wichtigen Stellenwert einräumt, dass dieser aber weit stärker dem Geltungsbereich des Wettbewerbsrechts unterliegt, als bisher gemeinhin angenommen wurde.

Welche Rolle können und sollen die Kantone angesichts dieser Bestandesaufnahme übernehmen? Selbstverständlich kann die heutige Zuständigkeitsordnung nicht grundsätzlich umgeworfen werden. Aber eine Neuordnung erfordert zumindest eine genauere Definition und eine Harmonisierung der Kompetenzen der Kantone in den folgenden Bereichen:

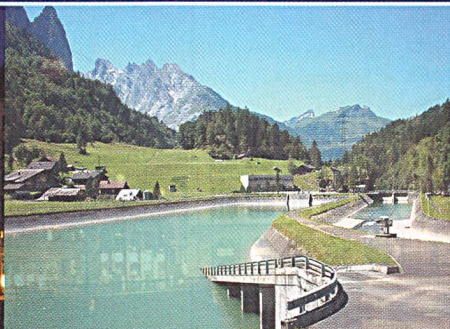
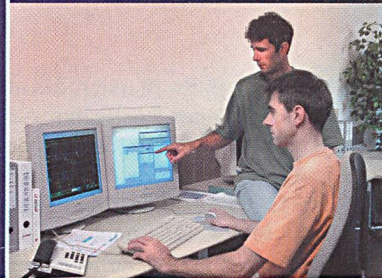
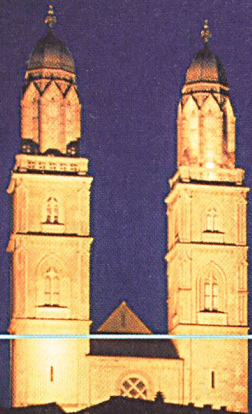
- Zuteilung von Netzgebieten, Kriterien für deren Abgrenzung,
- Leistungsaufträge als Voraussetzung der Zuteilung von Netzgebieten,
- Grundsätze zu Netzanschluss, Anschlusspflicht, Anschlusskosten und Abwälzung der Anschlusskosten,

- Vorgaben für gemeinderechtliche Fragen wie Konzessionsvergabe, Konzessionsabgaben, kommunale Leistungsaufträge.

Die Kantone können sich für zwei grundsätzlich verschiedene Wege entscheiden. Entweder sorgen sie dafür, dass einzelne Unternehmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit besonderen Rechten ausgestattet und bewusst und willentlich vom Wettbewerb ausgenommen werden. Dies schützt zwar das betreffende Unternehmen vor Wettbewerb, ist aber hinsichtlich der Entwicklung in Europa ein Schritt in die falsche Richtung. Es fällt mir auch schwer, die volkswirtschaftlichen Vorteile einer solchen Strategie zu sehen, weil sich der schweizerische Elektrizitätsmarkt nicht als Summe von 26 mehr oder weniger abgeschlossenen Versorgungssystemen definieren lässt. Die Kantone können sich andererseits dafür entscheiden, gestaltend an einer Elektrizitätsmarktordnung Schweiz mitzuarbeiten und eine Rolle zu übernehmen, die ihren besonderen Voraussetzungen, Aufgaben und Fähigkeiten gerecht wird. Ich würde mich als ehemalige Regierungsrätin sehr freuen, möglichst viele Kantone auf diesem zweiten Weg begrüssen zu können.

L'ouverture du marché du point de vue de la commission d'experts et le rôle des cantons

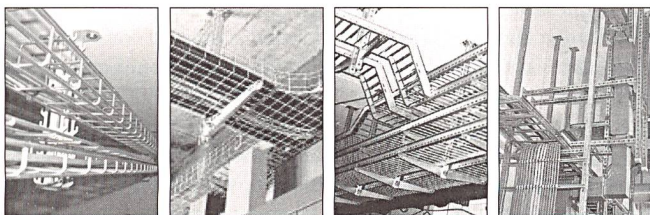
Sous la conduite du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication, un nouveau projet de loi est actuellement en cours d'élaboration pour l'ouverture et la régulation du marché de l'électricité. Une commission d'experts est en charge d'élaborer les principes et les éléments essentiels de cette nouvelle loi d'ici à la fin 2003.



Wenn Sicherheit und Zuverlässigkeit im Vordergrund stehen und Vieles davon abhängig ist, bieten wir Ihnen gerne Hand. Beratung, Projektierung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme: Wo Energieerzeugungs- und Verteilanlagen optimiert, oder von Grund auf neu erstellt werden, ist unsere Erfahrung eine rentable Ressource. ESATEC – Energie für die Zukunft.



ESATEC AG 8201 Schaffhausen Tel 052 624 62 80 www.esatec.ch



LANZ – **moderne** Kabelführung

→ Kabelschonend → Schraubenlos montierbar
→ Preisgünstig → E30 / E90 → Koordinierbar

- LANZ G-Kanäle
- LANZ Multibahnen
- LANZ Briport
- Inst-Alum und ESTA Elektro-Installationsrohre
- LANZ Rohrschellen für koordinierte Installationen
- Gitterbahnen plastifiziert
- Weitspann-Multibahnen
- LANZ Steigleitungen



Stahl plastifiziert, galv. verzinkt, feuerverzinkt oder rostfrei A4. Hoch belastbar nach IEC 61537. CE-konform. ISO 9001 zertifiziert. G-Kanäle und Multibahnen geprüft für Funktionserhalt im Brandfall E30 / E90. Trägermaterial ACS-schockgeprüft 3bar und abrutschsicher verzahnt.

Ab Lager von lanz oensingen ag und allen Elektrogrossisten.

lanz oensingen ag Tel. 062 388 21 21 Fax 062 388 24 24

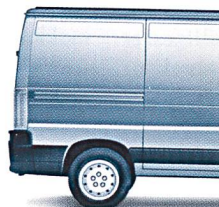
Mich interessieren Bitte senden Sie Unterlagen.
 Könnten Sie mich besuchen? Bitte tel. Voranmeldung!
 Name / Adresse / Tel. _____

K5



lanz oensingen ag
CH-4702 Oensingen Südringstrasse 2
Telefon 062 388 21 21 Fax 062 388 24 24
www.lanz-oens.com info@lanz-oens.com

PEUGEOT SWISSPACK EDITION.



FÜR CHF 22 440.-* BEKAMEN SIE BIS ANHIN SO VIEL BOXER.



JETZT BEKOMMEN SIE SO VIEL. INKL. SERVICE, UNTERHALT SOWIE PREISVORTEILE BIS ZU CHF 8500.- (INKL. MWST).

www.peugeot.ch

Swiss Pack Profitieren Sie von den Sondermodellen SwissPack Edition zu einem äusserst interessanten Nettopreis. Ausserdem sind während 3 Jahren oder 100 000 km sämtliche Service- und Unterhaltsarbeiten sowie Peugeot Assistance inbegriffen. Kommen Sie bis am 30.9.03 vorbei, und profitieren Sie von diesem aussergewöhnlichen Angebot auch auf Partner und Expert.

PEUGEOT. MIT SICHERHEIT MEHR VERGNÜGEN.



*Modell BOXER Kastenwagen 290 C, 2.0 Benzin für CHF 22 440.- netto.